OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800642/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 21. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 30. April 2025, GZ: BHPE/925110001682/25, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 22. Juli 2025, GZ: BHPE/925110001682/25, wegen einer Verwaltungsübertretung nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der vom Beschwerdeführer zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde wird auf 10 % der verhängten Geldstrafe, sohin auf 30 Euro, reduziert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. April 2025, GZ: BHPE/925110001682/25, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 365s Abs. 2 iVm § 366b Abs. 2 GewO 1994 verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 04.02.2025
Ort: [...]

Sie, Herr A__, haben als gewerberechtlicher Geschäftsführer und somit als Verantwortlicher gem. § 370 Abs. 1 GewO 1994 der B__, wie am 04.02.2025 im Zuge einer Vorortkontrolle am Unternehmenssitz in [...] festgestellt werden konnte, zu verantworten, dass die sonstigen Bestimmungen der §§ 365m1 bis 365z Abs. 7 GewO 1994 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wie folgt nicht eingehalten wurden:

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden:
Angemessenes Risikomanagementsystem für Kunden:
Der Gewerbetreibende verfügt über keine wirksamen Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
Es wurde festgestellt, dass das Know-Your-Costumer-Prinzip bzw. die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden bei keinem der Geschäftsfälle eingehalten wurden, wie bei folgenden Geschäftsfällen durch stichprobenartige Einsicht der Unterlagen beispielhaft dargelegt werden kann:
- Geschäftsfall vom 17.01.2024; C__ VW T6 Aufzahlung; 15.500 EUR, Beleg Nr. aaa
- Geschäftsfall vom 04.02.2024; D__; Kia Stonic; 12.400 EUR, Beleg Nr.: bbb
- Geschäftsfall vom 29.08.2024; E__, Kia Stonic, 17.000 EUR, Beleg Nr.: ccc

Entgegen § 365s Abs. 1 Z 1 GewO 1994 wurde über kein angemessenes Risikomanagementsystem einschließlich risikobasierter Verfahren verfügt, um feststellen zu können, ob es sich bei den Kunden um politisch exponierte Personen handelt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, am 4. Februar 2025 sei im Betrieb des Bf am Unternehmenssitz eine Vorortkontrolle gemäß § 365m Abs. 3 iVm § 338 GewO 1994 durchgeführt worden. Zuvor habe noch keine derartige Kontrolle im genannten Betrieb stattgefunden. Von Seiten der Behörde sei im Zuge dessen eine

Checkliste angefertigt und an den Bf weitergeleitet worden. Gleichzeitig sei dieser zur Rechtfertigung aufgefordert worden. Eine solche Rechtfertigung sei rechtzeitig erstattet worden und werde auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen. Dem Bf werde vorgeworfen, er würde über kein angemessenes Risikomanagement-system einschließlich risikobasierter Verfahren verfügen, um feststellen zu können, ob es sich bei den Kunden um politisch exponierte Personen handle und komme die Behörde zum Ergebnis, dass dies einen Verstoß gegen § 365s Abs. 1 Z 1 GewO 1994 darstelle. Es wäre festgestellt worden, dass das Know-Your-Costumer-Prinzip bzw. die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden bei keinem der Geschäfts-fälle eingehalten worden seien, wie die stichprobenartige Einsicht in drei Geschäftsfälle ergeben hätte. Das Straferkenntnis werde auf mehrere Rechts-grundlagen gestützt. So werde unter Spruchpunkt 1. § 365s Abs. 1 Z 1 GewO 1994 angeführt und zusätzlich auf § 365s Abs. 2 GewO 1994 verwiesen. Die Geldstrafe sei gemäß § 366 Abs. 2 GewO 1994 verhängt worden. Richtigerweise hätte die Geldstrafe auf § 366 Abs. 2 iVm § 365s Abs. 1 Z 1 GewO 1994 gestützt werden müssen.

In § 365s Abs. 2 GewO 1994 werde eine Verpflichtung für Versicherungsvermittler normiert. Wie im Sachverhalt richtig festgestellt worden sei, umfasse die Gewerbe-berechtigung der B__ die Ausübung eines Handelsgewerbes mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und beziehe sich die Prüfung auf das genannte Gewerbe. Die von Seiten der Behörde im Spruchpunkt 1. angeführte Bestimmung sei daher auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar. Dies führe zur Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses, sodass mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und der Einstellung des Verfahrens vorzugehen sei. Zur Höhe der verhängten Strafe wird ausgeführt, dass sich aus der Checkliste zur Überprüfung der Geldwäschebestimmung zum einen ergebe, dass das Risiko im Betrieb des Bf im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sehr überschaubar sei. Zunächst liege der Anteil der ausländischen Kunden nicht über 50 % und habe es keinerlei Meldungen an die Geldwäschemeldestelle gegeben. Im Betrieb seien lediglich sieben Personen berechtigt, Bargeld anzunehmen und gebe es keine Barzahlung bei juristischen Personen. Zu berücksichtigen sei weiters, dass die Kundenstruktur hauptsächlich aus Stammkunden bestehe. Zum anderen sei festgestellt worden, dass die nötigen Unterlagen betreffend Kundenidentifizierung vorliegen würden. Darüber hinaus gebe es Kundenkarteien mit entsprechenden Risikobeurteilungen. Von Seiten der Behörde sei in diesem Zusammenhang bestätigt worden, dass die Sorgfaltspflichten dem festgestellten Risiko angepasst seien. Die Behörde habe sich davon überzeugen können, dass im Unternehmen des Bf überprüft werde, ob bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt seien. Die diesbezügliche Verordnung sei im Unternehmen bekannt und die daraus resultierenden verstärkten Sorgfaltspflichten würden angewandt werden. Die vorliegende Risikoanalyse sei als plausibel erachtet worden, ein goAML-Zugang sei vorhanden gewesen, im Unternehmen sei bekannt, welche Fälle meldepflichtig seien. In der B__ seien

weiters jene Personen und Organisationen bekannt, die aufgrund von Resolutionen des UN-Sicherheitsrates sanktioniert seien. Vor allem würden sämtliche Aufbewahrungspflichten eingehalten werden. Der Betrieb verfüge über einen Geldwäschebeauftragten und würden im geprüften Betrieb angemessene und geeignete interne Verfahren für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bestehen. Entsprechende Schulungen seien erfolgt. Weiters sei ein Geldwäschebriefkasten vorhanden. Es stehe daher fest, dass im Unternehmen des Bf alle wesentlichen Bestimmungen im Hinblick auf Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten würden. Das einzige unwesentliche Versäumnis habe darin bestanden, dass bei der stichprobenartigen Überprüfung - die sich im Übrigen lediglich auf drei Geschäftsfälle bezogen habe - die PEP-Auskünfte gefehlt hätten. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des geringen Risikos sei dieser Umstand entschuldbar. Schon aufgrund der bisherigen Unbescholtenheit des Bf wäre daher lediglich mit einer Ermahnung vorzugehen gewesen. Zudem seien nach Bekanntwerden der geringfügigen Versäumnisse entsprechende Maßnahmen gesetzt worden. Einer Verurteilung bedarf es daher schon aus spezialpräventiven Überlegungen nicht. Zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sei zu ergänzen, dass die Stammkunden im Unternehmen des Bf bekannt seien. Es sei daher ausgeschlossen, dass politisch exponierte Personen im Kundenkreis übersehen werden könnten. Sollte die Behörde eine Verurteilung trotzdem für unbedingt notwendig erachten, so wäre die Geldstrafe drastisch zu reduzieren. Es sei hinsichtlich der Einkommens- und Familienverhältnisse zu ergänzen, dass entgegen der Annahme der Behörde eine Sorgepflicht für einen noch nicht selbsterhaltungsfähigen Sohn vorliege. Die Unbescholtenheit des Bf stelle einen weiteren Milderungsgrund dar. Zudem werde auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. Juni 2022 zu GZ: LVwG-800446/2/HW verwiesen. Die verhängten Geldstrafen seien jeweils auf 300 Euro herabgesetzt worden, obwohl neben einem Verstoß gegen § 365s Abs. 1 Z 1 GewO 1994 noch eine Verletzung der Vorschrift des § 365p Abs. 1 Z 1 lit. a GewO 1994 vorgelegen sei. Weiters sei dem Erkenntnis auf Sachverhaltsebene der Umstand zugrunde gelegen, dass bereits die zweite Vorortkontrolle stattgefunden habe. Dies sei als Erschwerungsgrund gewertet worden. Vorliegend liege lediglich ein (entschuldbarer) Verstoß vor und sei kein Erschwerungsgrund gegeben. Beim Bf habe zuvor noch keine Vorortkontrolle stattgefunden und sei insgesamt die verhängte Geldstrafe daher auf einen tat- und schuldangemessenen Betrag herabzusetzen.

3. Aufgrund der Beschwerde wurde von der Behörde eine Beschwerdevorentscheidung, datiert mit 22. Juli 2025, erlassen und darin die verletzte Rechtsvorschrift richtiggestellt.

4. Mit Eingabe vom 28. Juli 2025 wurde vom Bf der Vorlageantrag gestellt, aufgrund dessen die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt hat.

5. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich aus dem Akteninhalt bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und überdies die Parteien keinen Antrag gestellt haben.

5.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf ist gewerberechtlicher Geschäftsführer der B__ mit Sitz in [...], welche das Handelsgewerbe, beschränkt auf den Einzelhandel, befugt ausübt. Am 4. Februar 2025 fand an Ort und Stelle eine gewerbebehördliche Überprüfung statt, bei welcher der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführte Rechtsverstoß festgestellt wurde. Mit E-Mail vom 5. Februar 2025 wurden von der Behörde an die B__ ein Maßnahmenschreiben und die im Rahmen der Vorortkontrolle angefertigte Checkliste übermittelt. Mit Stellungnahme vom 17. März 2025 teilte der Bf mit, dass entsprechende Verfahren ins Unternehmen implementiert wurden, um feststellen zu können, ob es sich bei dem Kunden um eine politisch exponierte Person handelt. In den Zahlungsprozess wurde die „Selbsterklärung des Kunden/des wirtschaftlichen Eigentümers“ implementiert.

5.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akteninhalt. Der festgestellte Sachverhalt wird vom Bf auch nicht bestritten.

6. Rechtliche Beurteilung:

6.1. Die relevanten Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 lauten wie folgt:

„§ 365o. Die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Pflichten bestehen in den folgenden Fällen:

1. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung;
2. bei Ausführung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 15 000 Euro oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird,
3. a) im Falle von Handelsgewerbetreibenden einschließlich Versteigerern bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in bar in Höhe von 10 000 Euro oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird;
   b) bei Handelsgewerbetreibenden, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, auch Kunstgalerien und Auktionshäusern, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 Euro oder mehr beläuft;
   c) bei Gewerbetreibenden, die Kunstwerke lagern, mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, wenn dies durch Freihäfen aus-

geführt wird, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 Euro oder mehr beläuft.
4. bei Verdacht oder bei berechtigtem Grund zu der Annahme, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder dass der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 StGB – unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte,
5. bei Zweifeln an der Echtheit oder der Angemessenheit von Kundenidentifikationsdaten.

§ 365s. (1) Der Gewerbetreibende hat zusätzlich zu den in § 365p festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden
1. über angemessene Risikomanagementsysteme einschließlich risikobasierter Verfahren zu verfügen, um feststellen zu können, ob es sich bei dem Kunden oder dem wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden um eine politisch exponierte Person handelt,
2. im Falle von Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen die Zustimmung seiner Führungsebene einzuholen, bevor er Geschäftsbeziehungen zu diesen Personen aufnimmt oder fortführt,
3. angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Herkunft des Vermögens und der Gelder, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit diesen Personen eingesetzt werden, zu bestimmen und
4. die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen.
[…]“

Gemäß § 366b Abs. 2 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen ist, wer die sonstigen Bestimmungen der §§ 365m1 bis 365z Abs. 7 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht befolgt.

Nach § 370 Abs. 1 GewO 1994 sind, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt wurde, Geld- oder Verfallsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

6.2. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf bei den im Spruch des Straferkenntnisses genannten Geschäftsfällen nicht überprüft hat, ob es sich bei den Kunden um politisch exponierte Personen handelt. Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 365s Abs. 1 Z 1 GewO 1994 erfüllt.

Soweit der Bf vorbringt, es sei im Straferkenntnis die verletzte Rechtsvorschrift nicht richtig angeführt, ist auf das diesbezügliche Vorbringen der Behörde zu verweisen. Von der Behörde wird zu Recht unter Zitierung einschlägiger Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ausgeführt, dass eine Richtigstellung der als verletzt bezeichneten Rechtsvorschriften zulässig ist, solange dem Bf kein anderer Sachverhalt zur Last gelegt wird. Gegenständlich wurde dem Bf bereits im Straferkenntnis vom 30. April 2025 vorgeworfen, bei den angegebenen Geschäftsfällen

über kein angemessenes Risikomanagementsystem verfügt zu haben, um feststellen zu können, ob es sich bei den Kunden um politisch exponierte Personen handelt. Ein Austausch der Tat ist sohin mit der Beschwerdevorentscheidung nicht vorgenommen worden.

6.3. Bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Im Falle eines Ungehorsamsdeliktes tritt insofern eine Umkehrung der Beweislast ein, als die Behörde lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Beschuldigte hat in solchen Fällen durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln bzw. durch die Stellung konkreter Beweisanträge initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Gegenständlich wurde vom Bf ein solcher Entlastungsbeweis nicht geführt und hat damit der Bf die Tat auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

7. Zur Strafhöhe ist auszuführen:

7.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

7.2. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro verhängt. Als mildernd wurden die sofortige Umsetzung der Maßnahmen und die Implementierung der PEP-Abfrage in den Zah-

lungsprozess gewertet, Erschwerungsgründe wurden nicht angenommen. Bei der Bemessung der Strafhöhe ging die Behörde von einem durchschnittlichen Einkommen, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen aus. Dieser Schätzung ist der Bf insofern entgegengetreten, als er in der Beschwerde eine Sorgepflicht für ein Kind angegeben hat.

Als Verschuldensform ist, wie die belangte Behörde im bekämpften Straferkenntnis ausgeführt hat, von Fahrlässigkeit auszugehen.
Ausgehend davon, dass der Bf die Verwaltungsübertretung von vornherein zugestanden und umgehend entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen gesetzt hat sowie unter Berücksichtigung der Sorgepflicht erscheint es dem LVwG Oö. als gerechtfertigt, die Geldstrafe auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß herabzusetzen. Eine höhere Strafe erscheint dem LVwG Oö. im Hinblick auf die einschlägige Unbescholtenheit und aus spezialpräventiven Gründen nicht erforderlich. Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzungen nicht vorliegen. Auch liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung oder die Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vor.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier